

VEREINBARUNG

zwischen

dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuß

und

der Gemeinde Wehrheim, vertreten durch den Gemeindevorstand,
wird nachfolgende Vereinbarung getroffen

§ 1

Betreuungsangebot

1. An der Grundschule "Limesschule Wehrheim" wird ab 6. September 1993 ein Betreuungsangebot eingerichtet.
2. Träger des Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis.
3. Das Betreuungsangebot wird nach dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Konzept durchgeführt. Abweichungen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

§ 2

Kostenverteilung

1. Die Gemeinde trägt die anfallenden Kosten des Betreuungspersonals.
2. Der Kreis trägt die Bewirtschaftungskosten. Er legt die sächliche und räumliche Ausstattung fest.
3. Elternbeiträge zu den Kosten des Betreuungsangebotes werden von der Gemeinde vereinnahmt und auf die Personalkosten angerechnet. Zuschüsse des Landes werden auf die Kosten des Kreises und die Personalkosten angerechnet; die Verteilung der Zuschüsse ist jeweils gesondert zu vereinbaren.

§ 3

Betreuungspersonal

1. Die Gemeinde stellt für das Betreuungsangebot eine pädagogische Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 20 Stunden und bei Bedarf eine weitere Hilfskraft an die Grundschule ab. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Hochtaunuskreis und den Betreuungskräften entstehen dadurch nicht. Der Hochtaunuskreis ist verpflichtet, das Personal ausschließlich für die Betreuung von Schulkindern in dem Betreuungsangebot der Grundschule einzusetzen. Die gestellten Mitarbeiter sind über die Gemeinde unfallversichert.
2. Die Fachaufsicht wird durch den Hochtaunuskreis, vertreten durch die jeweilige Schulleitung der Limesschule, in Zusammenwirken mit der Gemeinde Wehrheim wahrgenommen. Neben dem von der Gemeinde gestellten Personal können, nach Abstimmung von Schulleitung und Gemeinde, stundenweise freie Mitarbeiter nach Bedarf eingesetzt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde Wehrheim.

3. Die Gemeinde Wehrheim ist verpflichtet, für Fehltage der pädagogischen Fachkraft (Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten) Ersatz zu stellen. Die Gemeinde bzw. die von ihr entsandten Vertreter haben das Recht, in Absprache mit der Schulleitung die Erzieherin zu besuchen und sich über ihren Dienst zu informieren.
4. Die Gemeinde Wehrheim ist berechtigt, die pädagogische Fachkraft während der Ferienzeit und der damit verbundenen Schließung der Schule in anderen gemeindlichen Einrichtungen einzusetzen, sofern sie selbst keinen Jahresurlaub beansprucht.
5. Der Hochtaunuskreis hat das Recht, falls die pädagogische Fachkraft in ihrem Verhalten oder ihren Leistungen den Anforderungen nicht entspricht, sich an die Gemeinde schriftlich mit dem Antrag auf Abhilfe zu wenden.

§ 4

Kündigung, Änderung in der Betreuung

1. Die Vereinbarung kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus besonderem Grund bleibt unberührt.
2. Das Betreuungskonzept kann - soweit die Vereinbarung nicht nach Absatz 1 gekündigt wird - nur im Einvernehmen beider Vereinbarungsbeteiligter geändert oder ergänzt werden.

Wehrheim, den 25.01.94

Bad Homburg, den 16.1.94

Der Gemeindevorstand

Hochtaunuskreis
- Kreisausschuß -



H. Michel

(Helmut Michel)
Bürgermeister

Jürgen Barzer

Jürgen Barzer
Landrat

(Seng)

Erste Beigeordnete

Rainer Zulauf

(Rainer Zulauf)
Erster Kreisbeigeordneter

Leo 4/1